

## Verwaltungsabkommen

über die Zusammenarbeit der deutschen Behörden und der Behörden der französischen Truppe und des zivilen Gefolges bei der Beilegung von Streitigkeiten gemäß Artikel 44 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) und dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959

1. Dieses Verwaltungsabkommen bezieht sich auf Streitigkeiten
  - a) aus Verträgen, die von den deutschen Behörden für Rechnung der Behörden der französischen Truppe oder des zivilen Gefolges (im folgenden als „Truppe“ bezeichnet) geschlossen worden sind, einschließlich der Verträge, die von den deutschen Behörden auf Grund des deutsch-französischen Verwaltungsabkommens über die Durchführung von Baumaßnahmen geschlossen worden sind;
  - b) nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe c ZA NTS, d. h. auf Fälle, in denen Anforderungsverfahren zugunsten der Truppe nach deutschen Leistungsgesetzen durchgeführt worden sind, soweit es sich nicht um das Schutzbereichsgesetz und das Landbeschaffungsgesetz handelt;
  - c) aus Verträgen über Direktbeschaffungen der Truppe von Lieferungen oder sonstigen Leistungen, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die gemäß Artikel 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Beilegung von Streitigkeiten bei Direktbeschaffungen vom 3. August 1959 von deutschen Gerichten zu entscheiden sind.
2. Zur Beilegung derartiger Streitigkeiten arbeiten die deutschen Behörden und die Behörden der Truppe ständig eng zusammen.

Ergeben sich zwischen den deutschen Behörden und den Behörden der Truppe Meinungsverschiedenheiten, die auf der Ebene der nachgeordneten Dienststellen nicht beigelegt werden können, so wird zwischen dem Oberkommando der französischen Streitkräfte in Deutschland, und der zuständigen obersten Bundesbehörde Einvernehmen erzielt. Die Regelung unter Nummer 4 Buchstabe d wird hierdurch nicht berührt.
3. Unabhängig davon, ob ein gerichtliches Verfahren anhängig wird oder nicht, beenden die deutschen Behörden solche Streitigkeiten nur im Einvernehmen mit den Behörden der Truppe.
4. Wenn als Folge solcher Streitigkeiten ein gerichtliches Verfahren gegen die Bundesrepublik an Stelle der Französischen Republik eingeleitet wird, ist bei der Prozeßführung wie folgt zu verfahren:
  - a) Die zuständige Behörde der Truppe (d. h. le Cef du 4ème Bureau de l'Etat-Major du 2<sup>o</sup> CA/CCFFA, Baden-Oos) wird unverzüglich über die Klageerhebung oder die Zustellung eines Zahlungsbefehls unterrichtet. Die zuständige Behörde der Truppe ist in allen wesentlichen Abschnitten des Verfahrens zu konsultieren. Zu diesem Zweck erhält sie so bald wie möglich Abschriften der für den Rechtsstreit wesentlichen Schriftstücke, insbesondere der Klageschrift oder des Zahlungsbefehls, der Klageerwiderung, der Rechtsmittelschriften, Rechtsmittelbegründungen und -erwiderungen, Streitverkündungen, gerichtlichen Entscheidungen, Beweisaufnahmeprotokolle, Vergleichsvorschläge und Vergleiche.
  - b) Beim Abschluß von Vergleichen hat die deutsche Behörde sich den Widerruf innerhalb einer angemessenen Frist vorzubehalten und die Zustimmung der Behörde der Truppe einzuholen. Diese hat ihre Entscheidung der deutschen Behörde so rechtzeitig mitzuteilen, daß ein etwaiger Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist dem Gericht gegenüber erklärt werden kann.
  - c) Ergeht eine Entscheidung ganz oder teilweise zugunsten des Prozeßgegners, so prüft die deutsche Behörde, ob ein Rechtsmittel zulässig ist und Aussicht auf Erfolg hat. Sie teilt ihre Auffassung unverzüglich der Behörde der Truppe unter Beifügung einer vollständigen Abschrift der Entscheidung und unter Angabe der für die Einle-

- gung eines Rechtsmittels in Betracht kommenden Frist mit.
- d) Die Entscheidung über die Einlegung eines Rechtsmittels wird von der deutschen Behörde und der Behörde der Truppe im gegenseitigen Einvernehmen getroffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so wird die deutsche Behörde ein Rechtsmittel einlegen, wenn die oberste Behörde der Truppe ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die Behörde der Truppe wird gegen die Einlegung eines Rechtsmittels keine Einwendungen erheben, wenn eine oberste Bundesbehörde ihr wesentliches Interesse daran bestätigt. Die Partei, die auf der Einlegung eines Rechtsmittels besteht, gibt der anderen Partei auf Ersuchen die Gründe hierfür bekannt.
  5. Nummer 4 gilt entsprechend für gerichtliche Verfahren, die von der Bundesrepublik eingeleitet werden, mit der Maßgabe, daß die in Nummer 4 Buchstabe d aufgeführten Grundsätze auch auf die Klageerhebung anzuwenden sind.
  6. Alle Verpflichtungen oder Rechte, die gegen oder für die Bundesrepublik durch vollstreckbare Titel in gerichtlichen Verfahren, die sich aus den in Nummer 1 erwähnten Streitigkeiten ergeben, festgestellt werden, gehen zu Lasten der Französischen Republik oder kommen ihr zugute.
  7. Die Französische Republik trägt die den deutschen Behörden im Zusammenhang mit diesen Rechtsstreitigkeiten und den sich daraus ergebenden Vollstreckungsmaßnahmen entstandenen Aufwendungen mit Ausnahme der allgemeinen Verwaltungskosten — insbesondere der Aufwendungen für Löhne und Gehälter der Bediensteten der deutschen Behörden —, jedoch einschließlich der Portokosten, Gebühren für Ferngespräche, Fahrt- und Reisekosten der mit der Prozeßvertretung beauftragten Behördenbediensteten und der Anwaltsvergütung, soweit diese Kosten als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung (§ 91 ZPO) gelten und sofern ihre Erstattung von dem Prozeßgegner nicht verlangt oder ihm gegenüber nicht durchgesetzt werden kann. Im letzteren Fall ist der Kostenrechnung eine Erklärung beizufügen, in der bestätigt wird, daß die Bemühungen zur Beitreibung erfolglos geblieben sind.
  8. Kosten, die nicht zu den notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung zählen, gehen zu Lasten der Französischen Republik, wenn vor ihrer Entstehung die Zustimmung der zuständigen Behörde der Truppe eingeholt worden ist.
  9. Sofern die Behörde der Truppe gegen die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels nur deshalb keine Einwendungen erhebt, weil eine oberste Bundesbehörde ihr wesentliches Interesse daran bestätigt hat, und auf Grund der Klage oder des Rechtsmittels in dem gerichtlichen Verfahren Mehraufwendungen erwachsen, werden diese Mehraufwendungen von der Bundesrepublik Deutschland getragen, es sei denn, daß für den betreffenden Fall etwas anderes vereinbart wird.
  10. Die Französische Republik ist nicht zur Erstattung von Prozeßkosten verpflichtet, soweit diese Kosten nachweislich infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der im Prozeß für die Bundesrepublik handelnden Bediensteten bei der Prozeßführung entstanden sind.
  11. Die von der Bundesrepublik auf Grund vollstreckbarer Titel an den Prozeßgegner zu zahlenden Beträge und die von der Französischen Republik zu erstattenden Prozeßkosten fordert die deutsche Behörde spätestens 3 Monate nach Abschluß des gerichtlichen Verfahrens bei der zuständigen Behörde der Truppe an. Der Anforderung sind Belege beizufügen. Die zuständige Behörde der Truppe zahlt den angeforderten Betrag innerhalb eines Monats nach Empfang der Belege. Auf vorläufig vollstreckbare Urteile wird Zahlung angefordert und geleistet, wenn der Prozeßgegner sofortige Zahlung verlangt und eine Vollstreckung anderweitig nicht verhindert werden kann. Soweit in diesen Fällen die Entscheidung, durch die die Bundesrepublik zur Zahlung verpflichtet worden ist, später aufgehoben wird, unternimmt die Bundesrepublik alle erforderlichen Schritte, um die gezahlten Beträge zurückzuerhalten; die wiedererlangten Beträge werden der Truppe gutgebracht.
  12. Wenn der Prozeßgegner zu Zahlungen auf Grund eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist und innerhalb einer angemessenen Frist nicht freiwillig leistet, betreibt die deutsche Behörde die Vollstreckung aus dem Titel. Die eingezogenen Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die der Bundesrepublik im Zusammenhang mit demselben Rechtsstreit zu erstatten sind, und werden im übrigen der Truppe überwiesen.
  13. Dieses Abkommen, dessen deutscher und dessen französischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind, tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkt noch nicht beigelegten Streitigkeiten Anwendung.